(3)

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				
BG							60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							WB
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

26. Juli 2019
Kreisstadt Homburg (Saar)
Anl.

Biosphärenreservat Bliesgau

BAU- UND UMWELTAMT
Eing.: 01. Aug. 2019
600 | 610 | 630 | 670 | 650

Biosphärenzweckverband Bliesgau · Paradeplatz 4 · 66440 Blieskastel

Stadtverwaltung Homburg
z.Hd. Frau Drumm
Postfach 1653
66407 Homburg

Kreisstadt Homburg
Bürgermeister
Eingang: 29. Juli 2019

60	65	69	150	160

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Anita Naumann

Fon (0 68 42) 9 60 09-16
Fax (0 68 42) 9 60 09-29
E-Mail a.naumann@biosphaere-bliesgau.eu

Blieskastel, den 25. Juli 2019

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ in Homburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung beim Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise und Bedenken mitteilen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit dem Bebauungsplan eine nachhaltige Innenentwicklung erreicht werden soll. Die Weiterentwicklung nicht genutzter innerörtlicher Flächen und damit ein sparsamer Umgang mit den verfügbaren Flächen ist ganz im Sinne des Biosphärenreservates.

Allerdings sind in diesem Fall zwei als Lebensraumtyp (LRT) 6510 kartierte Flächen betroffen. 6610-10-0022 stellt sich dabei als Brache dar, aber 6610-10-0021, die aus zwei Teilflächen besteht und laut den uns zugänglichen Daten auch noch als Erhaltungszustand B eingestuft wurde, sollte in jedem Fall von einer Bebauung freigehalten und weiterhin gepflegt werden. Wir können dem Bebauungsplan in der uns vorliegenden Form daher nicht zustimmen.
Grundsätzlich müssen wir hier der im Umweltbericht gemachten Aussage widersprechen, dass im räumlichen Zusammenhang vergleichbare Flächen vorhanden sind. Es sind zwar weitere, als LRT 6510 kartierte Flächen vorhanden, teilweise sind diese aber brachgefallen und möglicherweise gar nicht mehr als LRT zu werten, teilweise waren sie, als unsere Mitarbeiterin die Flächen jetzt besucht hat, schon gemäht, so dass man ihre Wertigkeit nur schwer beurteilen konnte. Was sich aber ganz klar gezeigt hat war, das keine dieser Flächen mit den beiden Teilflächen von 6610-10-0021 vergleichbar ist, denn diese weist einen großen Bestand von Jasione montana, Rumex acetosella und Hieracium pilosella auf, ist teilweise stark mit Flechten besetzt und weist außerdem auch noch offene Sandstellen auf, die für einige erdbewohnende Wildbienenarten wichtige Lebensräume darstellen. Die im Umweltbericht dargestellten Flächen verfügen alle über geschlossene, teilweise sehr hochwüchsige Bestände, so dass keine dieser Flächen einen gleichwertigen Ersatz für z.B. Insektenarten darstellt, die bei einer Bebauung der Fläche 6610-10-0021 ihren Lebensraum verlieren würden. Unter dem Lebensraumtyp 6510 findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Wiesentypen wieder. Den Wiesentyp der Fläche 6610-10-0021 würde man als Sandrasen oder Sandmagerrasen bezeichnen. Keine der im Umweltbericht dargestellten weiteren 6510er Flächen entspricht diesem Typus.

Die Aussagen des Umweltberichts: „Für den Arten- und Biotopschutz besitzt das Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Bedeutung. Der hochwertigste Teil sind die Vertikalstrukturen und damit die für die Artengruppe der Vögel bedeutenden Lebensraumtypen wie „Hausgarten/Obstwiese“ sowie das

nur den Bewohnern durch ihre Ästhetik, sondern auch dem Besuchern des Quartiers als halböffentliche Räume. Eine positive Gestaltungspflege ist daher im öffentlichen Interesse.

Als Vorschlag finden Sie hier eine Festsetzung der Stadt Xanten aus einem Bebauungsplan:

Einfriedungen im Vorgartenbereich
Im Vorgarten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, offenen Holzzäunen oder Drahtzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und herzustellen. Die Festsetzung erlaubt eine freie Wahl der Materialien. Die Einfriedungen sind aus ökologischen Gründen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten. Diese Festsetzung dient der Aufenthaltsqualität der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung von stadtklimatischen Aspekten sowie dem Erhalt von Lebensräumen.

Gestaltung des Vorgartenbereichs
Der Vorgartenbereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze ist vollflächig mit bodenbedeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich zulässig soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken. Dies soll dem Ziel folgen, die Versiegelung möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Gerhard Mörsch
Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau

(3)

Drumm Marion

Von: Gerhard Moersch <g.moersch@biosphaere-bliesgau.eu>
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 00:02
An: Drumm Marion
Cc: Holger Zeck; Holger Zeck; Anita Naumann
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplan "Südlich Schlehhecke"
Anlagen: StellungnahmeSchlehhecke_BZVB.docx

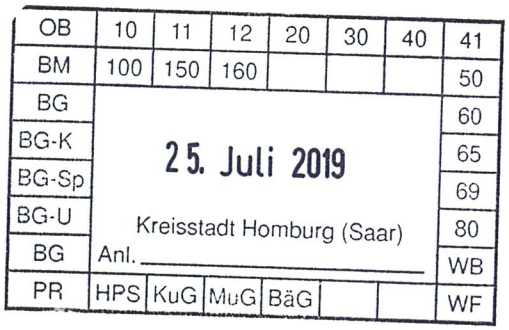
Sehr geehrte Frau Drumm,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Biosphärenzewckverbandes Bliesgau zum og. Bebauungsplanentwurf der Stadt Homburg. Die gleiche Stellungnahme geht Ihnen parallel schriftlich per Post zu !

Viele Grüße

Im Auftrag

Gerhard Mörsch



.....

Dr. Gerhard Mörsch
Geschäftsführer

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Paradeplatz 4,66440 Blieskastel
Tel +49(0)6842/96009-0,Fax +49(0)6842/96009-29
www.biosphaere-bliesgau.eu

Biosphärenreservat Bliesgau

Stadtverwaltung Homburg
z.Hd. Frau Drumm
Postfach 1653
66407 Homburg

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG							60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							WB
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

25. Juli 2019
Kreisstadt Homburg (Saar)
Anl. _____

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Anita Naumann

Fon (0 68 42) 9 60 09-16
Fax (0 68 42) 9 60 09-29
E-Mail a.naumann@biosphaere-bliesgau.eu

Blieskastel, den 25. Juli 2019

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ in Homburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung beim Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise und Bedenken mitteilen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit dem Bebauungsplan eine nachhaltige Innenentwicklung erreicht werden soll. Die Weiterentwicklung nicht genutzter innerörtlicher Flächen und damit ein sparsamer Umgang mit den verfügbaren Flächen ist ganz im Sinne des Biosphärenreservates.

Allerdings sind in diesem Fall zwei als Lebensraumtyp (LRT) 6510 kartierte Flächen betroffen. 6610-10-0022 stellt sich dabei als Brache dar, aber 6610-10-0021, die aus zwei Teilflächen besteht und laut den uns zugänglichen Daten auch noch als Erhaltungszustand B eingestuft wurde, sollte in jedem Fall von einer Bebauung freigehalten und weiterhin gepflegt werden. Wir können dem Bebauungsplan in der uns vorliegenden Form daher nicht zustimmen.
Grundsätzlich müssen wir hier der im Umweltbericht gemachten Aussage widersprechen, dass im räumlichen Zusammenhang vergleichbare Flächen vorhanden sind. Es sind zwar weitere, als LRT 6510 kartierte Flächen vorhanden, teilweise sind diese aber brachgefallen und möglicherweise gar nicht mehr als LRT zu werten, teilweise waren sie, als unsere Mitarbeiterin die Flächen jetzt besucht hat, schon gemäht, so dass man ihre Wertigkeit nur schwer beurteilen konnte. Was sich aber ganz klar gezeigt hat war, das keine dieser Flächen mit den beiden Teilflächen von 6610-10-0021 vergleichbar ist, denn diese weist einen großen Bestand von Jasione montana, Rumex acetosella und Hieracium pilosella auf, ist teilweise stark mit Flechten besetzt und weist außerdem auch noch offene Sandstellen auf, die für einige erdbewohnende Wildbienenarten wichtige Lebensräume darstellen. Die im Umweltbericht dargestellten Flächen verfügen alle über geschlossene, teilweise sehr hochwüchsige Bestände, so dass keine dieser Flächen einen gleichwertigen Ersatz für z.B. Insektenarten darstellt, die bei einer Bebauung der Fläche 6610-10-0021 ihren Lebensraum verlieren würden. Unter dem Lebensraumtyp 6510 findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Wiesentypen wieder. Den Wiesentyp der Fläche 6610-10-0021 würde man als Sandrasen oder Sandmagerrasen bezeichnen. Keine der im Umweltbericht dargestellten weiteren 6510er Flächen entspricht diesem Typus.

Die Aussagen des Umweltberichts: „Für den Arten- und Biotopschutz besitzt das Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Bedeutung. Der hochwertigste Teil sind die Vertikalstrukturen und damit die für die Artengruppe der Vögel bedeutenden Lebensraumtypen wie „Hausgarten/Obstwiese“ sowie das Feldgehölz, welches ja auch im Rahmen der Stadtbiotopkartierung erfasst worden ist.

Ebenfalls bedeutend ist der Grünlandbereich, der im Rahmen der Biotopkartierung Saarland

III als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ kartiert wurde.“, können wir deshalb absolut nicht nachvollziehen. Der hochwertigste Teil der Flächen sind ohne Frage die schon genannten Bereiche der Flachland-Mähwiese. Deshalb wurden sie ja auch im Rahmen der Biotopkartierung als Lebensraumtyp kartiert und das sogar mit Erhaltungszustand B.

Weiterhin halten wir die im Umweltbericht getroffene Aussage, dass im Gebiet keine FFH-Arten vorkommen zumindest für fragwürdig. Der Bereich des LRT 6610-10-0021 bietet zumindest eine gute Ausgangslage für ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse. Da uns diesbezüglich keine Informationen vorliegen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse zumindest nicht ausgeschlossen und sollte untersucht werden. Das die im Umweltbericht erwähnte floristisch und faunistische Untersuchung nicht sehr gründlich war, lässt sich schon daran ablesen, dass für das Gebiet nur drei Tagfalterarten genannt sind. Bei einem halbstündigen Besuch unserer Mitarbeiterin ohne Fangnetz konnten als Tagfalterarten Maniola tithonus, Maniola jurtina, Coenonympha pamphilus, Lycaena phlaeas, Thymelicus lineola/sylvestris und Pieris spec. und damit vier zusätzliche Arten zu den im Umweltbericht genannten, nachgewiesen werden. Darüber hinaus fand sich auf der Fläche auch noch die Blauflügelige Ödlandschrecke mit mehreren Exemplaren, die im Umweltbericht ebenfalls nicht genannt wird.
Eine Nachkartierung und professionelle Begutachtung halten wir auch deshalb für erforderlich, da unserer Auffassung nach, die Abgrenzung von 6610-10-0021 nicht mehr aktuell ist. Am nordöstlichen Rand der Fläche befindet sich eine Kleinfläche, die wir ebenfalls noch diesem LRT zuordnen würden, so dass die eigentliche LRT-Fläche größer sein dürfte.

Im Bezug auf die Hochwertigkeit und Schutzwürdigkeit der Fläche 6610-10-0021 sehen wir auch die geplanten „Ausgleichsmaßnahmen“ kritisch. Das Feldgehölz, das als Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt werden soll, bleibt vermutlich alleine durch die Tatsache erhalten, dass es an einer Felswand steht und eine Bebauung hier ohnehin nur mit größerem technischem Aufwand erfolgen könnte. Mit der Zuordnung der restlichen Punkte zur Renaturierung des Erbachs wird zwar grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme durchgeführt, allerdings kann man damit nicht den Verlust eines Sandmagerrasens funktionell ausgleichen.

Wir schlagen deshalb vor, statt des Feldgehölzes die beiden Teilflächen von 6610-10-0021 als Flächen für Naturschutzmaßnahmen festzusetzen, damit langfristig von einer Bebauung freizuhalten und auch die nötige Pflege auf Dauer sicher zu stellen.
Ein Blick auf des Luftbild von Kirrberg offenbart weitere kleinere Baulücken, die genutzt werden könnten, so dass wir den Bedarf, die komplette Fläche mit den Flächen von 6610-10-0021 zu bebauen als nicht vordringlich erachten.

Im innerörtlichen Bereich empfehlen wir den Einbau von Nisthilfen für Mauersegler, die direkt in die Fassade integriert werden können. Diese Niststeine sind unauffällig (man sieht nach Einbau und Fertigstellung nur noch das Einflugloch). Mauersegler sind typische Siedlungsbewohner und geraten durch die energetische Sanierung von Gebäuden immer mehr unter Druck, weil dadurch Nistplätze wegfallen. Daher wären mit der Förderung dieser selteneren Art die auftretenden Verluste von Lebensraum mehr als ausgeglichen und ganz im Sinne der Nachhaltigkeit und des Artenschutzes.

Gerade mit Hinblick auf das aktuell in den Medien sehr präsente Thema „Insektensterben“ sollte besonderer Wert auf die naturnahe Gestaltung der Grünflächen und die sparsame und zielgerichtete Anwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung gelegt werden.
Daher regen wir außerdem an, dass im Bebauungsplan festgehalten wird, dass auch die Vorgartenflächen zu begrünen sind, um zu verhindern, das sich die überall um sich greifenden Kies- und Schottergärten auch hier breitmachen. Insgesamt wird dadurch eine Durchgrünung des Baugebietes in ländlicher Tradition auch im vorderen Bereich der Gebäude erreicht und die Aufenthaltsqualität der angrenzenden Verkehrsfläche gesteigert.

Der Vorgarten ist der Eingangsbereich und die Repräsentationsfläche eines Grundstücks. Ein offener und durchgrünter Charakter einer Siedlung ist in zunehmendem Maße bedeutsam. Die Vorgärten dienen nicht nur den Bewohnern durch ihre Ästhetik, sondern auch dem Besuchern des Quartiers als halböffentliche Räume. Eine positive Gestaltungspflege ist daher im öffentlichen Interesse.

Als Vorschlag finden Sie hier eine Festsetzung der Stadt Xanten aus einem Bebauungsplan:

Einfriedungen im Vorgartenbereich
Im Vorgarten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, offenen Holzzäunen oder Drahtzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und herzustellen. Die Festsetzung erlaubt eine freie Wahl der Materialien. Die Einfriedungen sind aus ökologischen Gründen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten. Diese Festsetzung dient der Aufenthaltsqualität der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung von stadtklimatischen Aspekten sowie dem Erhalt von Lebensräumen.

Gestaltung des Vorgartenbereichs
Der Vorgartenbereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze ist vollflächig mit bodenbedeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich zulässig soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken. Dies soll dem Ziel folgen, die Versiegelung möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.

Dr. Gerhard Mörsch
Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau